

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 12

Postfach: 120 408
Telefon: (0 22 21) 21 90 38/39
Telex: 08 86 846-48 ppbn d

Inhalt

Erhard Eppler MdL, Mitglied des SPD-Präsidiums und Vorsitzender der SPD in Baden-Württemberg, empfiehlt der Jugend Gustav Heinemann als Orientierungspunkt.

Seite 1/2

Hans Urbaniak MdB, Stellvertretender Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen in der SPD (AFA), unterstreicht die Forderung nach Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Seite 3/4

Dr. Renate Lepsius MdB weist auf die berechtigten Rentenansprüche verwitweter Väter hin.

Seite 5

Herausgeber und Verleger:
Sozialdemokratischer
Pressedienst GmbH
Godesberger Allee 108-112
5300 Bonn 2
Telefon: (0 22 21) 37 66 11

34. Jahrgang / 127

6. Juli 1979

Heinemann - ein Orientierungspunkt für die Jugend

Von Erhard Eppler MdL,
Mitglied des SPD-Präsidiums und Vorsitzender der
SPD in Baden-Württemberg

Am 7.7. 1976, zwei Jahre nach Ablauf seiner Amtszeit als Bundespräsident, starb Gustav Heinemann. Ohne Zögern hatte er eine zweite Amtszeit abgelehnt, weil er zweifelte, ob seine Kräfte dazu reichen würden.

Heute werden die zwei wichtigsten repräsentativen Ämter in unserer Republik von Männern verwaltet, die immer Mühe hatten, auch nur zu verstehen, aus welchen geistigen Wurzeln heraus Gustav Heinemann lebte und wirkte. Und um das wichtigste Regierungsamt bewirbt sich ein Mann, der sich die Mühe des Verstehens sicher nie gemacht hat.

Gerade jetzt ist es nötig, daß alle sich auf diesen Präsidenten besinnen, die sich in besonderer Weise in seinem Denken und Handeln wiederfanden: Liberale, deren es um die freie Entfaltung aller geht, die wissen, daß es Freiheit ohne Zivilcourage nicht geben kann, demokratische Sozialisten, für die Gerechtigkeit bedeutet, daß jeder die gleiche Chance hat, Freiheit zu praktizieren, Christen, die das Evangelium auch als Aufruf zur Humanisierung der Gesellschaft verstehen. Nur wenn sie alle zusammenstehen, ist das Erbe Heinemanns zu bewahren.

Heinemann hat nicht nur mehr Anstöße gegeben, mehr Integrität ausgestrahlt als andere, er war auch ein Mann klarer Entscheidungen. Sie fielen ihm nie leicht, aber er stand dazu, auch wenn sie in unwegsames Gelände führten. Seine Entscheidung für die bekennende Kirche, gegen die Aufrüstung der beiden deutschen Teilstaaten, für die Arbeit in der Sozialdemokratie, für die große Koalition, für Willy Brandts Friedenspolitik, gegen eine zweite Amtsperiode, sie alle waren klar. Da gab es nichts zu deuteln. Er stand dafür ein.

Gerade in einer Zeit, in der viele junge Menschen in der Politik nur noch machthungriges Taktieren erkennen können, könnte Heinemann ein Orientierungspunkt werden.

Er war nie, in keinem Augenblick seines Lebens, ein Karrierist. Er wollte politisch wirken, er wollte helfen, eine solidarische Gesellschaft der Freien und Gleichen in Frieden aufzubauen. Welche Funktion ihm dabei zufiel, war zweitrangig, einmal die des verfeimten Außenseiters, ein andermal die des obersten Repräsentanten unseres Staates. Entscheidend war, daß er sich selbst und seiner Aufgabe treu blieb. Wer ihn in der schweren Zeit der frühen Fünfzigerjahre erlebte, war immer wieder beeindruckt von der inneren Ruhe und Sicherheit, mit der er Beschimpfungen hinnahm. Sie störten ihn wenig, solange er sich auf dem richtigen Weg wußte.

In einer Zeit, in der politische Existenz schlechthin ins Zwielficht zu geraten droht, könnten gerade junge Menschen an der Biographie Gustav Heinemanns lernen: Politik ist mehr als geschicktes Taktieren, mehr als robuster Konkurrenzkampf, politische Existenz muß nicht menschlich deformieren. (-/6.7.1979/hi/hgs)

+ + +



Jugendarbeitsschutz auch medizinisch sichern

Wichtiger Hinweis des Verbandes der Niedergelassenen Ärzte Deutschlands

Von Hans Urbaniak MdB

Mitglied im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Stellv. Bundesvorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen in der SPD (AFA)

Der Verband der Niedergelassenen Ärzte Deutschlands ist nachhaltig zu loben - dazu besteht nicht alle Tage Anlaß. Der Hinweis der Mediziner jedoch, daß Jugendliche, die in diesem Sommer mit der Lehre oder einer Beschäftigung beginnen oder vor einem Jahr ihre berufliche Tätigkeit aufgenommen haben, jetzt unbedingt die nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vorgeschriebene ärztliche Einstellungs- beziehungsweise Nachuntersuchung vornehmen lassen müssen, ist besonders wichtig. Daß es den Ärzten dabei lediglich um den Mengeneffekt ginge, könnten wirklich nur bössartige Kritiker unterstellen.

Es geht in der Tat nicht um eine Beschäftigungstherapie. Sinn der ärztlichen Betreuung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz ist in erster Linie, Gesundheitsschäden durch eine falsche Berufswahl zu vermeiden. Es muß verhindert werden, daß ein Jugendlicher mit Arbeiten beschäftigt oder weiterbeschäftigt wird, denen er gesundheitlich nicht gewachsen ist. Mit der ärztlichen Betreuung geht es also nicht um eine wie immer gearbete "Jugendgesundheitspflege", sondern um eine Maßnahme des Arbeitsschutzes. Ein Jugendlicher darf deshalb nur beschäftigt werden, wenn er innerhalb der letzten neun Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und dem Arbeitgeber darüber eine Bescheinigung vorliegt. Diese Vorschrift ist keine Erfindung des Jugendarbeitsschutzgesetzes 1976, sondern war schon im alten Recht so geregelt. Lediglich der Zeitraum, in dem die Erstuntersuchung durchgeführt werden muß, sollte zunächst von zwölf auf sechs Monate verkürzt werden, damit bei Beginn der ersten Beschäftigung möglichst neue Untersuchungsbefunde vorliegen. Mit Rücksicht auf die in aller Regel schon sehr früh erfolgende Berufswahl und dem damit verbundenen frühzeitigen Abschluß der Ausbildungsverträge blieb es dann doch bei der alten Regelung. In der Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung wurde der Sinn der Erstuntersuchung noch einmal erläutert: "Die ärztlichen Untersuchungsbefunde ermöglichen dem Jugendlichen unter anderem eine seiner Gesundheit entsprechende Berufswahl. Sie sollten daher so rechtzeitig vorliegen, daß gegebenenfalls eine Änderung in der Berufswahl noch möglich ist."

Auch die gesundheitlichen Nachuntersuchungen, insbesondere die erste, sind wichtig. Gegen die entsprechende Vorschrift des alten Jugendarbeitsschutzgesetzes war besonders häufig verstoßen worden. Der Gesetzgeber hat dann im neuen Gesetz die Vorschriften klarer gefaßt in der Hoffnung, ihnen dadurch mehr Nachdruck zu verleihen und ihre Durchführung besser als bisher zu sichern. Ursprünglich war vorgesehen, die Arbeitgeber zu verpflichten, den Jugendlichen aufzufordern, die erste Nachuntersuchung durchführen zu lassen. Im parlamentarischen Verfahren wurde daraus eine Soll-Vorschrift, um den Verwaltungsaufwand in den Betrieben möglichst niedrig zu halten.

Sinn der Nachuntersuchung ist es, die Auswirkungen der Beschäftigung auf die Entwicklung und Gesundheit des Jugendlichen festzustellen. Dem Verband der Niedergelassenen



Ärzte Deutschlands ist zuzustimmen, daß durch die im Jugendarbeitsschutzgesetz vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen dem Jugendlichen die Chance gegeben ist, frühzeitig gesundheitliche Schäden, die durch die berufliche Tätigkeit nachteilig beeinflußt werden könnten, festzustellen und behandeln zu lassen. Es ist in der Tat als Alarmsignal zu werten, daß nach Feststellungen der hessischen Gewerbeaufsicht die Teilnahme an den Erstuntersuchungen von 98,4 Prozent im Jahre 1976 auf 92,2 Prozent im Jahre 1978 abgesunken ist und daß bei den Nachuntersuchungen nach 90 Prozent im Jahre 1976 nur noch 73,7 Prozent im Jahre 1978 als Erfüllungsquote feststellbar war.

In den letzten Jahren haben Arbeitgeber und ihre politischen Helfer vehement gefordert, sogenannte ausbildungshemmende Vorschriften im Jugendarbeitsschutzgesetz zu kippen. Die Sozialdemokraten haben dieses unsittliche Ansinnen zu verhindern gewußt. Mittlerweile scheint in diesem Punkt die Luft heraus zu sein. Wenn allein in Hessen im Jahre 1978 21.000 Verstöße gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz festgestellt werden mußten, muß nachgeforscht werden, woran das liegt. Wenn auch eine große Zahl allein auf die Verstöße gegen Formvorschriften entfällt, so ist das nicht mit einer Lappalie zu verwechseln. Das hat schon einen guten Sinn, daß die Betriebe verpflichtet sind, einen Aushang über die Schutzbestimmungen für Jugendliche zur Selbstinformation zu machen. Überschreitung der Arbeitszeit, Beschäftigung in der vom Gesetz vorgegebenen arbeitsfreien Zeit, aber auch Nichtbeachtung des Verbots der Kinderarbeit - das alles sind Verstöße, die man nicht als Kavaliersdelikte etikettieren kann.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz hat die Aufgabe, die im Arbeitsleben stehenden Jugendlichen vor Überforderung und Überbeanspruchung zu schützen. Vor drei Jahren ist das neue Gesetz in Kraft getreten. Noch liegen nicht die Erfahrungen in der erforderlichen Breite vor, um gesetzgeberische Konsequenzen zu ziehen. Das, was aber bisher bekannt geworden ist, reicht schon aus, um festzustellen, daß die weitere Entwicklung mit geschärfter Aufmerksamkeit zu verfolgen ist. (-/6.7.1979/vo-he/hgs)

+

+

+



Auch verwitwete Väter haben Rechte

Beim Tod der Mütter: Halbwaisenrentenansprüche der Kinder sichern

Von Dr. Renate Lepsius MdB

Im Zusammenhang der Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung 1984 bei der auch die eigenständige soziale Sicherung der Frau ins Blickfeld der Reform gerückt ist, wird mehr denn je über die Ungleichbehandlung des Mannes beim Bezug einer Hinterbliebenenversorgung gesprochen. Denn die Gewährung einer Witwenrente hängt davon ab, ob die Frau zu ihren Lebzeiten überwiegend zum Lebensunterhalt der Familie beigetragen hat. Nun zeigt sich freilich, daß viele Familienväter die Rechte ihrer Kinder im Hinblick auf diese Praxis nicht kennen und deshalb unfreiwillig auf Halbwaisenrente für ihre Kinder verzichten. Stirbt nämlich eine Mutter von unterhaltsberechtigten Kindern, die vor ihrem Tod - entweder unmittelbar oder auch früher - erwerbstätig war und deshalb in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Versicherungszeit von fünf Jahren erfüllt hat, dann haben die Kinder Anspruch auf Halbwaisenrente nebst Kinderzuschuß, derzeit DM 153. Hierbei kommt es also nicht auf die gleichen Voraussetzungen wie bei der Witwenrente des überlebenden Vaters an.

Halbwaisenrenten werden auf Antrag gewährt, wenn die kleine Wartezeit von 60 Kalendermonaten erfüllt ist. Sie werden vom Zeitpunkt des Todes des versicherten Elternteils gewährt, also nicht erst vom Datum der Antragstellung. Hierbei sind die Altersgrenzen für den Bezug einer Halbwaisenrente flexibel auf die Ausbildungssituation des Jugendlichen ausgerichtet, können also auch über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt werden.

Ist allerdings der Vater selbst Rentenempfänger, kann der Kinderzuschuß nur einmal, in der Regel bei der Berechnung der Halbwaisenrente Berücksichtigung finden. Deshalb ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß verwitwete Väter, die die Sorge für waisenrentenberechtigten Kindern haben, einen Antrag beim zuständigen Versicherungsträger stellen und nicht auf Ansprüche verzichten, die ihre verstorbenen Ehefrauen dereinst durch Erwerbstätigkeit in der Rentenversicherung erworben haben. (-/6.7.1979/hi/hgs)

+ + +

